OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250202/2/GS

Datum:
Linz, 7. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der H L GmbH, vertreten durch x, x, vom 28.07.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 23.06.2021, GZ: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, wegen Abweisung des Antrages auf Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungs-gesetz – Oö. ADIG nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 16.09.2021, GZ: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 29.09.2021 den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 16.09.2021, GZ: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.06.2021, GZ: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, wurde der Antrag der x GmbH, x, vom 19.10.2020, ihr über
1. die tatsächlichen Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden
2. sämtliche seitens der Antragstellerin bereits darauf geleisteten anteiligen Anschlussgebühren bekanntzugeben
abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich Punkt 1 des Auskunftsbegehrens der Bf mit Schreiben vom 24.09.2020 mitgeteilt worden wäre, dass die Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Bad Leonfelden seit mehreren Jahren gebaut, erweitert und saniert werde, wobei diese Maßnahmen teilweise auch im Zusammenhang mit anderen Bauarbeiten durchgeführt worden wären. Aufzeichnungen über die mit den Arbeiten anfallenden Kosten würden erst in jüngerer Zeit geführt werden. Es sei daher - wenn überhaupt - nur mit umfangreichen Erhebungen über mehrere Jahrzehnte zurückliegende Bauarbeiten samt langjähriger Durchsicht allenfalls noch vorhandener Unterlagen über diese Bauarbeiten möglich, auch nur annähernd zu errechnen, in welchem Umfang tatsächlich Zahlungen an irgendwelche Bauunternehmen für die Errichtung oder Sanierung der Kanalisationsanlage geleistet worden wären. In welchem Ausmaß die der Gemeinde anfallenden Kosten für die Gemeindearbeiter und den Bauhof auf Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Kanalisationsanlage entfallen, sei mangels entsprechend zuverlässiger Aufzeichnungen nicht bzw. wenn überhaupt nur unter immensen Arbeitsaufwand möglich. Der Versuch einer derartigen Berechnung würde Ressourcen beanspruchen, die die Stadtgemeinde Bad Leonfelden nicht habe, weshalb der bloße Versuch der Durchführung der gewünschten Berechnung die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden erheblich beeinträchtigen würde. Zu Punkt 2 des Auskunftsbegehrens werde auf die Eingabe der Bf vom 19.10.2020 verwiesen, in welcher die Bf selbst vorbringe, welche Anschlussgebühren sie bezahlt habe. Weil somit die gewünschten Informationen der Bf ganz offensichtlich bereits durch eine Einsichtnahme in die eigene Buchhaltung zugänglich gewesen wären, werde die Auskunft gemäß § 3 Abs. 2 lit c Oö. ADIG verweigert. Wenn die Bf in der genannten Eingabe das Auskunftsbegehren dahingehend „präzisiere“, dass sämtliche Errichtungskosten, die diesen Anschlussgebühren gegenüberstünden, im Detail offen zu legen, werde auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen. Die Auskünfte zu Punkt 3 und 4 wäre

durch Übermittlung der entsprechenden Rechnungsabschlüsse erteilt worden, weshalb die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides fehlen würden. Soweit die Bf in ihrer Eingabe vom 19.10.2020 ergänzend zu diesen eine Darstellung verlange, ob die vorgenommene Berechnung richtig sei, liege kein zulässiges Auskunftsbegehren vor, da die Überprüfung von Rechnungen nicht in den Wirkungsbereich der Organe einer Gemeinde falle. Hinsichtlich Punkt 5 des Auskunftsbegehrens vom 03.09.2020 wäre die Erteilung der Auskunft nicht verweigert worden, sondern gemäß § 2 Oö. ADIG ein Verbesserungsauftrag erteilt worden. Aufgrund der erfolgten Verbesserung wäre die verlangte Auskunft erteilt worden, weshalb die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides fehlen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig die mit 28.07.2021 datierte Beschwerde eingebracht.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen zu Punkt 1 aus, dass die belangte Behörde gem § 132 BAO gesetzlich dazu verpflichtet sei, Bücher und Aufzeichnungen sieben Jahre aufzubewahren. Somit habe die Behörde bereits aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gem § 132 BAO Aufzeichnungen über die Errichtungskosten der letzten sieben Jahre (sohin seit 2014) vorliegen und sei hierüber jedenfalls Auskunft über die Höhe der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden und deren Aufschlüsselung zu erteilen. Die Argumentation der belangten Behörde, dass die Auskunftserteilung die Erfüllung der Aufgaben iSv § 3 Abs 2 lit b Oö ADIG erheblich beeinträchtigen würde, sei sohin augenscheinlich verfehlt. Zudem sei hier ins Treffen zu führen, dass nicht die Aufschlüsselung der letzten Jahrzehnte beantragt worden wäre, sondern lediglich der Jahre 2012 bis 2019 sowie in einem weiteren Punkt die Höhe der Errichtungskosten, welche Ende 2011 noch nicht durch vorgeschriebene Anschlussgebühren gedeckt gewesen wären. Im Hinblick darauf könne die Durchführung der Berechnung der Errichtungskosten die ordnungsgemäße Besorgung der gesetzlichen Aufgaben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nicht erheblich beeinträchtigen, zumal die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung auch von der Größe der Gemeinde und der Anzahl des Personals abhängig sei und es aufgrund der Aufbewahrungspflicht gem § 132 BAO kein erkennbares Hindernis gebe, welches zur Verweigerung der Auskunftserteilung berechtige. Zu Punkt 2 wurde ausgeführt, dass die Ausführungen der Behörde zu diesem Punkt schon von vornherein nicht mit dem präzisierten Antragsbegehren übereinstimmen würden. Die Gemeinden wären gem § 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 hinsichtlich der anteiligen Errichtungskosten der Kanalisationsanlagen mit den von der Gemeinde tatsächlich geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen beschränkt. Die Bf habe in ihrem Schreiben vom 19.10.2020 anhand der von der belangten Behörde zur Verfügung

gestellten Zahlen die Interessentenbeiträge der Jahre 2012 und 2015 jenen Errichtungskosten, welche sich laut den jeweiligen Rechnungsabschlüssen der belangten Behörde ergäben, gegenübergestellt, woraus sich eine erhebliche Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze ergebe. Im Hinblick darauf wäre das Auskunftsbegehren gestellt worden, welches rechtswidrig unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2ö lit c Oö ADIG verweigert worden wäre. Zu Punkt 3 und 4 wurde vorgebracht, dass im Hinblick auf die Rechnungsabschlüsse der Behörde von der Bf eine genaue Aufschlüsselung sämtlicher Positionen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse einerseits in jene Kosten, die für die Erhaltung und den Betrieb des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalsystems anfallen würden sowie andererseits in jene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Kanalsystems iSd Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 gefordert worden. Die Behörde wäre nicht aufgefordert worden, eine Überprüfung von Rechnungen durchzuführen, sondern eine Aufteilung der Kosten gemäß der vorab übermittelten Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2019 einerseits in Kosten für die Erhaltung und andererseits in Errichtungskosten vorzunehmen. Die mit Schreiben vom 19.10.2020 übermittelten Zahlen sollten lediglich eine Hilfestellung für die Auskunftserteilung darstellen. Die Behörde sei somit auch diesfalls rechtswidrig ihrer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 2 Abs. 1 Oö ADIG nicht nachgekommen. Zu Punkt 5 wurde ausgeführt, dass die Behörde ausgesprochen habe, dass es keinen Aufteilungsschlüssel zur Verteilung der Kanalgebühren gebe. Zu den Auskunftsbegehren bezüglich der Offenlegung des prozentuellen Anteils der gesamten Interessentenbeiträge, welcher auf die Bf entfalle und der Berechnungsformel für die Berechnung bzw. die Festsetzung des Gebührensatzes und der Hebesätze der Kanalbenützungsgebühr wäre weder in den Schreiben vom 24.09.2020 sowie vom 23.06.2021 noch im Bescheid vom 23.06.2021 seitens der belangten Behörde eingegangen worden. Die Bf habe mit Schreiben vom 19.10.2020 gemäß § 5 Abs. 1 Oö ADIG beantragt, dass für den Fall, dass den vorstehend genannten Auskunftsbegehren Punkt 1 bis 5 nicht vollständig nachgekommen werde, dies mit schriftlichem Bescheid auszusprechen sei. Die Nichterteilung der gemäß Punkt 5 begehrten Auskunft im Sinne vorstehender Ausführungen sei somit jedenfalls rechtswidrig geschehen. Es wurde abschließend beantragt, das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.09.2021 wurde die Beschwerde von der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass festgehalten werde, dass Gegenstand der Beschwerdevorentscheidung nur die Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides sein könnten, mit denen die Anträge der Bf auf

Auskunftserteilung vom 03.09.2020 abgewiesen worden wären. Soweit die Bf in ihrer „Konkretisierung des Auskunftsbegehrens“ nicht nur im Sinne des erteilten Auftrages das Auskunftsbegehren zu Punkt 5 konkretisiere, sondern darüber hinaus auch noch weitergehende bzw. neu Auskünfte verlangt habe, liege – mangels eines schriftlichen Antrages im Sinne des § 5 Oö ADIG, in dem das Auskunftsbegehren nochmals dargelegt worden wäre - keine inhaltliche Entscheidung der Behörde vor. Sollte daher die Bf die Ansicht vertreten, dass ihr irgendwelche in ihrer Eingabe vom 19.10.2020 verlangten Auskünfte verweigert worden wären, so sei dies in einem schriftlichen Antrag, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals dargelegt werde, auszuführen, wodurch eine Verpflichtung zur Bescheiderlassung begründet werden könnte. Ein derartiges Ersuchen sei jedoch nicht aktenkundig, weshalb nur auf die Auskunftsersuchen in der Eingabe vom 03.09.2020 einzugehen sei. Zu Punkt 1 wurde ausgeführt, dass die Bf in ihrer Eingabe vom 03.09.2019 um die Bekanntgabe der tatsächlichen Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden ersucht habe. Um die begehrte Auskunft zu erteilen, wäre es notwendig, die gesamten Eigen- und Fremdkosten zu erheben, die seit mehreren Jahrzehnten mit der Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden verbunden wären. Während die Errichtungskosten der letzten Jahre in den der Antragstellerin ohnedies übermittelten Jahresabschlüssen enthalten wären, wäre es zur Ermittlung der vor etwa fünfzig Jahren angefallenen Errichtungskosten notwendig, sämtliche noch vorhandenen Unterlagen durchzusehen. Soweit die Bf auf die Aufbewahrungspflicht der BAO verweise, lasse sie offen, wie diese Aufbewahrungspflicht bei Ermittlung der Kosten, die vor 50 Jahren angefallen wären, helfen könnte. Die Auskunft sei daher zu Recht gemäß § 3 Abs. 2 lit b Oö ADIG verweigert worden. Zu Punkt 2 wurde dargelegt, dass in der Eingabe vom 03.09.2020 um Bekanntgabe sämtlicher seitens der Bf bereits darauf geleisteten anteiligen Anschlussgebühren ersucht worden. Dass die Bf die von ihr selbst bezahlten Anschlussgebühren bereits dadurch in Erfahrung bringen könne, dass sie die entsprechenden Zahlen aus in ihrer Buchhaltung aushebe, werde von ihr in ihrer Eingabe vom 19.10.2020 zugestanden. Die Erteilung dieser Auskunft wäre daher zu Recht gemäß § 3 Abs. 2 lit c Oö ADIG abgelehnt worden. Soweit die Bf auch unter diesem Punkt wiederum die Offenlegung der Errichtungskosten fordere und damit das unter Punkt 1. gestellte Auskunftsbegehren wiederhole, sei auf die diesbezüglichen Ausführungen zu verweisen. Obwohl die über das ursprüngliche Auskunftsbegehren (in der Eingabe vom 03.09.2020) hinausgehende Auskunftsersuchen (insbesondere in der Eingabe vom 19.10.2020) mangels eines die Auskunftsbegehren wiederholenden Antrages auf Erlassung eines Bescheides nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sei, werde den übrigen Beschwerdeausführungen entgegen gehalten: Zur Erweiterung des Auskunftsbegehrens zu Punkt 1 werde angemerkt, dass die zusätzlich begehrte Ermittlung der tatsächlich vorgeschriebenen Gebühren einen noch weitergehenden

Aufwand verursachen würde. Zur Erweiterung des Auskunftsbegehrens in Punkt 2 werde angemerkt, dass nicht erkennbar beziehungsweise ermittelbar sei, welche Errichtungskosten den Anschlussgebühren der Bf „gegenüberstehen“ sollten. Zu den Punkten 3 und 4 des Auskunftsbegehrens wären der Bf die Jahresabschlüsse übermittelt und damit die gewünschte Auskunft erteilt worden. Dass die Überprüfung von Berechnungen nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters falle, werde von der Bf nicht bestritten. Zu Punkt 5 sei anzumerken, dass die Bf Informationen über den entsprechenden Aufteilungsschlüssel der Verteilung der Kanalgebühren begehrt habe. Diese Frage wäre wahrheitsgemäß dahingehend beantwortet worden, dass es einen derartigen Aufteilungsschlüssel und auch eine „Berechnungsformel“ nicht gebe.

I.4. Mit Vorlageantrag vom 29.09.2021, beantragte die Bf, dass der Bürgermeister die Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid vom 23.06.2021 dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorlege.

I.5. Mit Schreiben vom 05.10.2021 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.10.2021 eingelangt) hat die belangte Behörde den Vorlageantrag gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem S a c h v e r h a l t aus:

Mit Schreiben vom 03.09.2020 stellte die Bf an die belangte Behörde folgende Anfrage:
„[...]
Mit Abgabenbescheid vom 25.08.2020, zugestellt am 26.08.2020, wurde der x GmbH eine Gemeindeabgabe in Höhe von EUR 571.148,05 vorgeschrieben. Dieser wurde seitens der x GmbH im Zuge einer Bescheidbeschwerde angefochten.

Gemäß § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 sind die Gemeinden hinsichtlich der anteiligen Errichtungskosten der Kanalisationsanlagen mit den von der Gemeinde tatsächlich geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden

Aufwendungen beschränkt. Gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 sind Gemeinden zwar grundsätzlich berechtigt, Kanalbenützungsgebühren vorzuschreiben und auch die Höhe selbständig festzulegen. Die Gemeinde ist jedoch auch hinsichtlich der Höhe der laufenden Gebühren limitiert mit dem doppelten Jahreserfordernis von jenen Kosten, die für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage (hier das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz) anfallen.

Überschreitungen der gesetzlich geregelten Höchstbeträge können gemäß § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 zurückgefordert werden.

Diesbezüglich fordern wir Sie auf, uns iSd Oö. Auskunftspflicht-,Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz folgende Informationen bekanntzugeben:

- Die tatsächlichen Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden;
- Sämtliche seitens der x GmbH bereits darauf geleisteten anteiligen Anschlussgebühren;
- Die jährlichen Betriebs- und Nebenkosten, die für die Erhaltung und den Betrieb des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes jährlich (seit 2012) anfallen; ohne anteilige Errichtungskosten und diesbezügliche Annuitäten;
- Sämtliche insgesamt vorgeschriebenen und tatsächlich vereinnahmten jährlichen Kanalgebühren der Stadtgemeinde Bad Leonfelden;
- Den entsprechenden Aufteilungsschlüssel zur Verteilung der Kanalgebühren.

[...]“

Mit Schreiben vom 24.09.2020 teilte die belangte Behörde der Bf Folgendes mit:

„[...]

1. Die Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Bad Leonfelden wird seit mehreren Jahrzehnten gebaut, erweitert und saniert, wobei entsprechende verlässliche Unterlagen über die anfallenden Kosten erst in jüngerer Zeit geführt wurden. Die Erteilung dieser Auskunft würde daher umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordern, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben wesentlich beeinträchtigen würde, sodass gemäß § 3 Abs. 2 lit b Oö. AIG die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden kann.
2. Die seitens Ihrer Mandantin geleisteten Anschlussgebühren müssten Ihrer Mandantin ohnedies bekannt sein, weshalb diese Auskunft gemäß § 3 Abs. 2 lit c Oö. ADIG ebenfalls nicht erteilt wird.
3. u. 4. Bezüglich der jährlichen Betriebs- und Nebenkosten für den Erhalt des Kanalnetzes und die tatsächlich vereinnahmten Kanalgebühren seit dem

Jahr 2012 verweisen wir auf die beiliegenden Auszüge aus den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Bad Leonfelden.

5. Diese Frage ist nicht vollkommen verständlich, da nicht erkennbar ist, über welchen Aufteilungsschlüssel um Auskunft ersucht wird. Demgemäß ergeht hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Oö. ADIG der Auftrag zur Verbesserung des unklaren Auskunftsbegehrens innerhalb einer Frist von vier Wochen.
   Sollte Ihre Mandantin bezüglich der nicht erteilten Auskünfte eine bescheidmäßige Erledigung wünschen, so wäre dies gem. § 5 ADIG schriftlich zu beantragen.

[...]“

Mit Schriftsatz vom 19.10.2020 teilte die Bf der belangten Behörde Folgendes mit:

„1. Konkretisierung des Auskunftsbegehren

1.1. Gemäß Oö. AIG Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz fordern wir Sie auf, uns in Ergänzung zum Antrag vom 13.09.2020 (Anm: gemeint wohl 03.09.2020) folgende Informationen bekanntzugeben:

1.2. Punkt 1.
- Bekanntgabe der Höhe sämtlicher Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden, welche Ende 2011 noch nicht durch vorgeschriebene Anschlussgebühren gedeckt waren.
- Eine Aufschlüsselung der jährlichen gesamten Errichtungskosten für die Jahre 2012 bis 2019.

1.3. Punkt 2.
Die x GmbH hat in den Jahren 2012 bis 2019 Anschlussgebühren in Summe von EUR 113.591,55 bezahlt. Auf die einzelnen Jahre aufgeteilt ergibt sich folgendes:

2012: Anschlussgebühren Wäscherei Tiefkühllager EUR 5.646,11
Anschlussgebühren Neubau Lagerhalle EUR 30.677,84
Anschlussgebühren Produktionshalle Nordseitig EUR 43.327,48

Aus dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 ergeben sich Errichtungskosten gemäß Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 in Höhe von gesamt EUR 891,03 (siehe farblich rosa markiert anbei), dem gegenüber stehen Vorschreibungen von Interessentenbeiträgen in Höhe von EUR 199.382,60.

2015: Anschlusskosten Produktionshalle Ostseitig EUR 33.940.-

Aus dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 ergeben sich Errichtungskosten gemäß Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 in Höhe von EUR 4.060,00 (siehe

farblich rosa markiert anbei). Demgegenüber stehen jedoch Vorschreibungen von Interessentenbeiträgen in Höhe von EUR 126.135,59.

Wir fordern Sie sohin auf, sämtliche Errichtungskosten, welche den jeweiligen von der x GmbH entrichteten Anschlussgebühren gegenüberstehen, im Detail offenlegen.

1.4. Punkt 3. und 4.

Anhand der uns übermittelten Auszüge aus den Rechnungsabschlüsse 2012 bis 2019 fordern wir eine genaue Aufschlüsselung sämtlicher Positionen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse (i) einerseits in jene Kosten, die für die Erhaltung und den Betrieb des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalsystems anfallen und (ii) andererseits in jene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Kanalisationssystems (iSd Interessentenbeiträge-Gesetz 1958).

Nach unserer Berechnung ergeben sich für die einzelnen Jahre folgende Gesamtbeträge:

2012: Errichtungskosten gemäß Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 in Höhe von gesamt EUR 891,03
Laufende Kosten in Höhe von gesamt EUR 359.859,29

Demgegenüber stehen vorgeschriebene Einnahmen durch Interessentenbeiträge in Höhe von EUR 199.382,60 und Kanalbenützungsgebühren in Höhe von gesamt EUR 1.115.538,29.

2013:...
2014:...
2015:...
2016:...
2017:...
2018:...
2019:...

Die entsprechenden Zahlen wurden den Rechnungsabschlüssen 2012 bis 2019 entnommen. Die einzelnen Posten wurden farblich markiert, wobei „gelbe Markierungen“ die laufenden Kosten und „rosa Markierungen“ die Errichtungskosten nach Ansicht der Antragstellerin darstellen. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden möge darstellen, ob die obige Berechnung richtig ist. Falls dies nach Ansicht der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nicht der Fall ist, sind für jedes Jahr sowohl Errichtungskosten als auch laufende Kosten präzisiert darzustellen.

Es wird zudem festgehalten, dass nach Ansicht der Antragstellerin Rücklagen und Investitionsdarlehen keine Aufwände iSd Interessentenbeiträge-Gesetz darstellen.

1.4. Punkt 5.

- Das Auskunftsbegehren wird dahingehend ergänzt, offenzulegen, mit welchem Aufteilungsschlüssel, dh in welchem Verhältnis die Errichtungskosten des Kanalisationssystem Bad Leonfelden auf die einzelnen Abgabenschuldner der Stadtgemeinde Bad Leonfelden aufgeteilt werden. Zudem ist offenzulegen der prozentuelle Anteil der gesamten Interessentenbeiträge, welcher auf die x GmbH entfällt.

- Andererseits wird die Offenlegung jener Berechnungsformel beantragt, auf welcher die Berechnung bzw. die Festsetzung des Gebührensatzes sowie der Hebesätze der Kanalbenützungsgebühr basiert.

2. Antrag

Gemäß dem Schreiben der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 24.09.2020, Zl: Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, wird gem. § 5 Abs. 1 Oö ADIG der

Antrag

gestellt, die Stadtgemeinde Bad Leonfelden möge für den Fall, dass den vorstehend genannten Auskunftsbegehren nicht vollständig nachgekommen wird, dies mit schriftlichem Bescheid aussprechen und die dafür maßgeblichen Gründe angeben.

Begründung:
Das Auskunftsbegehren ist zur Überprüfung der vorgeschriebenen Abgabengebühren sowie der bereits übermittelten Rechnungsabschlüsse jedenfalls notwendig.

Ausdrücklich bestritten wird, dass die Ausarbeitung der erforderlichen Auskunft die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 lit b Oö. ADIG wesentlich beeinträchtigt.

Zudem liegt keine zulässige Auskunftsverweigerung vor, da der Antragstellerin die angefragten Kosten weder bekannt sind, noch bekannt sein konnten. Hinsichtlich der anteiligen Kosten verkennt die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, dass dem Abgabenschuldner lediglich die Gesamtbeträge bekannt sind, nicht jedoch woraus sich diese im Detail ergeben.“

Mit Bescheid vom 23.06.2021, GZ. Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, hat die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 19.10.2020, ihr über

1. die tatsächlichen Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Bad Leonfelden;
2. sämtliche seitens der Antragstellerin bereits darauf geleisteten anteiligen Anschlussgebühren

bekanntzugeben, abgewiesen.

Mit der aufgrund der Beschwerde vom 28.07.2021 erlassenen Beschwerdevorentscheidung vom 16.09.2021, GZ. Fin 851000/3947/2020/bgm/sti, hat die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (LGBl Nr. 46/1988 idF LGBl Nr. 67/2021) haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

Nach § 1 Abs. 2 leg cit ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Gemäß § 2 Abs. 1 leg cit hat jedermann ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 leg cit ist Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Nach § 3 Abs. 2 leg cit kann Auskunft verweigert werden, wenn
a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,

b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

Nach § 5 Abs. 1 leg cit hat die Behörde (§ 6), sofern eine Auskunft verweigert wird (§ 3), auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet, bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen der Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

III.2.2. Da der erteilten Auskunft als bloßer Wissenserklärung kein Bescheidcharakter zukommt, kann eine Auskunft selbst nicht Gegenstand des in der Sache zu treffenden Spruchs des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes sein. Das Verwaltungsgericht ist allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit einem Auskunftsbeehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Daraus folgt, dass dann, wenn ein Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass eine Verwaltungsbehörde ihrer Auskunftsverpflichtung nicht nachkam, die Verwaltungsbehörde ihrer Auskunftsverpflichtung dann nachkommen muss. (VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038).

Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in Akten zu gewinnen wäre. Die Verwendung des Begriffes „Auskunft“ bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der

vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen. (Erläut RV 41 BlgNR 17. GP; VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021; idS ferner etwa VwGH 26.11.2008, 2007/06/0084; VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230). Der Begriff „Auskunft“ umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde. Die normierte Auskunftspflicht umfasst auch die Verpflichtung, Wissenserklärungen über Informationen, die in Unterlagen der Behörde und Akten betreffend Verwaltungsverfahren enthalten sind, weiterzugeben (vgl. VwGH 21.09.2005, 2004/12/0151).

III.2.3. In der Einleitung des Ersuchens vom 03.09.2020 legte die Bf den Grund für die Stellung ihres Auskunftsersuchens erklärend dar: In Anbetracht, dass der Bf hohe Gemeindeabgaben vorgeschrieben wurden, die Gemeinde jedoch aufgrund aufgezeigter gesetzlicher Bestimmungen in der Vorschreibung entsprechend limitiert ist, ersuchte die Bf um entsprechende Auskunft. Dazu wurden mit Schreiben vom 03.09.2020 fünf Fragen an die Behörde gestellt. Da der Behörde die Fragestellung Nr. 5 unklar war, erging an die Bf ein Verbesserungsauftrag. Die Bf hat mit Schreiben vom 19.10.2020 das Auskunftsbegehren hinsichtlich aller Punkte konkretisiert und den Antrag gestellt, die Behörde möge für den Fall, dass sie dem Auskunftsbegehren nicht vollständig nachkommt, dies mit schriftlichem Bescheid aussprechen. Zu einer Konkretisierung ihrer Auskunft ist die Bf nach dem Oö. ADIG berechtigt. In § 5 Abs. 1 Oö. ADIG ist ausdrücklich festgehalten, dass im genannten schriftlichen Antrag das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist. Aus dem Auskunftsbegehren muss nämlich klar ersichtlich sein, welche Auskunft in welcher Angelegenheit gewünscht wird. In diesem Sinn war die Bf zur Konkretisierung ihres Antrages berechtigt. Das hat die Bf mit Schreiben vom 19.10.2020 zulässigerweise getan.

III.2.4. Frage 1 wurde mit dem angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde mit der Begründung abgelehnt, dass die „Erweiterung“ des Begehrens einen noch weiteren Aufwand iSd § 3 Abs. 2 lit b Oö. ADIG verursachen würde.

Dazu wird ausgeführt, dass es sich – wie bereits erwähnt – um keine Erweiterung des Auskunftsbegehens handelt. Mit Antragsschreiben vom 19.10.2020 wurde das zuvor gestellte Auskunftsersuchen konkretisiert. Obendrein liegt hinsichtlich Frage 1 durch die Präzisierung eine eingeschränkte Auskunft hinsichtlich der von der Behörde angenommenen Fragenauslegung vor. Die Behörde ist nämlich in ihrem Schreiben, mit dem auch der Verbesserungsauftrag an die Bf erging, davon ausgegangen, dass Gegenstand der Frage 1 den gesamten Errichtungszeitraum der Kanalanlage der Gemeinde betrifft. Im Zusammenhang mit dem von der Bf dargelegten Zweck des Ansuchens (vgl. Einleitung im Schreiben vom 03.09.2020) ist es obendrein nicht naheliegend, dass die Kosten aus sämtlichen Errichtungskosten erfragt werden wollten. In diesem Sinn wurde das

Auskunftsersuchen von der Bf im nachfolgenden Schreiben präzisiert. Es handelt sich demnach um einen geringeren Auskunftszeitraum als von der Behörde angenommen.

Die belangte Behörde hat die begehrte Auskunft zu Frage 1 mit der Begründung abgewiesen, dass es sonst zu einer Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben des Organs käme.

Wie oben ausgeführt, hat die Bf ihr Auskunftsbegehren präzisierend zeitlich eingeschränkt, weshalb die Ausführungen der belangten Behörde zu Erhebungen über mehrere Jahrzehnte nicht entscheidungswesentlich sind. Obendrein ist eine derartige pauschale Auskunftsverweigerung nicht gerechtfertigt. Auch in diesem Fall ist nämlich die begehrte Auskunft „insoweit“ zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird, was etwa zur Folge haben kann, dass Übersichtsauskünfte zu geben sind, wenn erst die Erteilung von darüber hinaus begehrten detaillierten Auskünften zur wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würde. Auch die Verweigerung der Auskunft im Hinblick auf die wesentliche Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben erfordert nachvollziehbare Tatsachenfeststellungen, insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind, verbunden ist. (vgl. etwa VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128). Nach dem vorgelegten Verwaltungsakt wurde von der belangten Behörde kein erkennbares Ermittlungsverfahren geführt. Der von der belangten Behörde erlassene Bescheid genügte daher den an einen Bescheid über die Verweigerung einer Auskunft zu stellenden Anforderungen schon aus diesem Grunde nicht.

Es erscheint vielmehr naheliegend, dass die begehrte Auskunft im Hinblick auf die der Gemeinde gesetzlich auferlegten Obergrenzen (sh. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und FAG 2017) ohne umfangreiche Erhebung und Ausarbeitung feststellbar ist. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf die von der Bf eingewendete Aufbewahrungspflicht nach der BAO zu verweisen.

III.2.5. Die Beantwortung der Frage 2 wurde von der belangten Behörde unter Hinweis auf § 3 Abs 2 lit c Oö. ADIG mit der Begründung abgelehnt, dass die gewünschten Informationen der Bf durch Einsichtnahme in die eigene Buchhaltung zugänglich wären.

Bereits in ihrem Ersuchen vom 03.09.2020 ersucht die Bf um Bekanntgabe der anteiligen (!) von ihr geleisteten Anschlussgebühren. Präzisierend hat die Bf die

Interessentenbeiträge der Jahre 2012 und 2015 den Errichtungskosten, die sich aus den von der Behörde zur Verfügung gestellten Zahlen aus den Rechnungsabschlüssen ergeben, gegenübergestellt. Weil sich daraus eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenzen ergibt, besteht offensichtlich Erklärungsbedarf. Zu diesem Zweck, wurde von der Bf nach sämtlichen Errichtungskosten gefragt, welche den von der Bf entrichteten Anschlussgebühren gegenüberstehen. Im Grunde geht es um Aufklärung der von der Bf plakativ dargelegten Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenzen im Sinne einer rechtmäßigen Vollziehung. Diese für die Bf ungeklärte Diskrepanz kann – wie die Bf in ihrer Darstellung aufgelistet hat – nicht alleine durch Einsichtnahme in ihre eigenen Buchhaltungsunterlagen geklärt werden. Die belangte Behörde hat daher Frage 2 zu Unrecht unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 lit c Oö. ADIG abgelehnt.

III.2.6. Über Frage 3 und 4 wurde von der belangten Behörde nicht spruchmäßig abgesprochen, da sie der Meinung war, dass die Auskünfte durch Übermittlung der entsprechenden Rechnungsabschlüsse erteilt worden wären.
Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass Fragen 3 und 4 durch Übermittlung der entsprechenden Rechnungsabschlüsse beantwortet wurden. Das jährlich aufgelistete Zahlenmaterial im Schreiben vom 19.10.2020 wird mit der Frage abgeschlossen, dass die belangte Behörde darstellen möge, ob die Berechnungen richtig sind. Bei Verwendung von Zahlenmaterial (Rechnungsabschlüsse), das von der belangten Behörde übermittelt wurde, ist wohl von der Richtigkeit nach Ansicht der Behörde auszugehen. Die Bf hat im Schreiben ausdrücklich um Darstellung ersucht, ob die Berechnung der Bf richtig ist (vgl. S. 4 Schreiben vom 19.10.2020). Die Überprüfung von Rechnungen fällt nicht in den Wirkungsbereich der Organe der Gemeinde.
Bezüglich Fragen 3 und 4 liegt durch die Übermittlung der entsprechenden Rechnungsabschlüsse somit keine Verweigerung der Auskunft vor. Es war daher darüber kein Bescheid im Sinne des § 5 Abs. 1 Oö. ADIG zu erlassen.

III.2.7. Frage 5 wurde von der belangten Behörde nicht vollständig beantwortet. Sie hat in der Beschwerdevorentscheidung lediglich mitgeteilt, dass es weder Aufteilungsschlüssel noch Berechnungsformel gibt. Von der Bf wurde jedoch auch die Auskunft über die Offenlegung des prozentuellen Anteils der gesamten Interessentenbeiträge, der auf die Bf entfällt, begehrt. Darüber wurde von der Behörde der Bf noch keine Auskunft erteilt. Angemerkt wird, dass die belangte Behörde entweder der Bf diese Frage zu beantworten hat oder im Falle der Verweigerung darüber mit Bescheid abzusprechen hat.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die

Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte das durch die Bf präzisierte Auskunftsbegehren nicht berücksichtigt. Ebenso wurden keinerlei Erhebungen betreffend die Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation bezüglich des ersten Auskunftsverweigerungsgrundes durchgeführt. Weiters ist der Ablehnungsgrund zum Auskunftsbegehren 2. nicht zutreffend. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sind die begehrten Auskünfte neu zu beurteilen.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger